

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Abfallwirtschaft Verwaltung	17.12.2020	2020/267

♣ Beratungsfolge		
Technischer und Umweltausschuss	öffentlich	25.01.2021
Kreistag	öffentlich	22.03.2021

Tagesordnungspunkt 13

Deponie Konstanz-Dorfweiher;

Weiterbetrieb für Ablagerungen von mineralischen Abfällen/Bauschutt (DKI/DKII)

Beschlussvorschlag

- 1. Die Deponie Konstanz-Dorfweiher mit planfestgestellten Restvolumen wird für die Ablagerung von mineralischen Abfällen/Bauschutt als Deponie der Deponieklasse II weiterbetrieben.
- 2. Der Genehmigungsantrag zum Weiterbetrieb als DKII-Deponie ist beim Regierungspräsidium Freiburg zu stellen.
- 3. Die Fachingenieurleistungen zur Erstellung der Genehmigungsplanung sowie für die anschließende Ausführungsplanung und örtliche Bauüberwachung des ersten Bauabschnittes sind europaweit in einem zweistufigen Verfahren auszuschreiben.

Vorberatung

Der Technische und Umweltausschuss hat am 25.01.2021 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

1. Sachstand

Im November 2018 haben verschiedene Unternehmen den Kreistag auf die aus ihrer Sicht schwierige Entsorgungs-/Deponierungssituation im Bereich von Baurestabfällen (u. a. belasteter Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch und Asbest) im Landkreis Konstanz hingewiesen.

Diese haben beantragt, ausreichend regionale Entsorgungsmöglichkeiten insbesondere für die Deponieklassen DK-I und DK-II (inkl. Ablagerungsmöglichkeiten für Asbest und künstliche Mineralfasern (KMF)) zu schaffen, um u. a. die weitere Verbringung außerhalb des Landkreises und steigende Entsorgungskosten zu vermeiden.

Die Kreisgremien wurden hierüber unterrichtet.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung erfolgte in 2019 eine Befragung von Entsorgungs- und Bauunternehmen und der Städte und Gemeinden im Landkreis zum aktuellen und künftig erwarteten Entsorgungsbedarf. Die Bedarfsprognose ergab einen Jahresbedarf von 45.000 t bis 60.000 t DKI/DKII-Abfälle.

Parallel wurde mit der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) Kontakt aufgenommen und die genehmigungsrechtlichen und bautechnischen Voraussetzungen abgeklärt. Die Deponie Konstanz-Dorfweiher verfügt noch über ein planfestgestelltes Restvolumen. Zum Weiterbetrieb sind deponiebautechnische Nachweise zu führen und im Vorfeld eventuelle Eingriffe in den Bestand an Pflanzen- und Tierarten zu untersuchen.

Gleichzeitig wurden für den Zeitraum eines Genehmigungsverfahrens und Ausbaus Kooperationsanfragen an den Bodenseekreis sowie die Landkreise Ravensburg, Tuttlingen, Villingen-Schwenningen, Rottweil, Sigmaringen, Zollernalbkreis und Waldshut gestellt. Leider ohne wesentliche Ergebnisse, da zur Entsorgungssicherstellung in deren Landkreisen beschränkte Ablagerungsvolumen zur Verfügung stehen. Lediglich der Bodenseekreis hat die Übernahme von Kleinmengen von mineralischen Bauschutt bzw. Abfälle der Deponieklasse I für den Zeitraum bis zum Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher zugesichert.

2. Ergebnisse

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie mit den deponiebautechnischen Nachweisen bestätigen, dass der Standort für den Weiterbetrieb als DK-II-Deponie grundsätzlich geeignet ist (Anlage 1). Das mögliche Einlagerungsvolumen liegt bei rund 1.300.000 t. Bei den in der Bedarfsprognose ermittelten Jahresmengen kann eine Entsorgungssicherheit für rd. 21 bis 26 Jahre prognostiziert werden. Nach dem Kostenplan für den Ausbau zum Weiterbetrieb ist mit Kosten von rund 18,4 Mio. EUR (brutto) auszugehen, wobei der Ausbau, abhängig von der Menge der zu deponierenden mineralischen Abfällen, in drei Bauabschnitten erfolgen kann (Anlage 2). In Abhängigkeit des Genehmigungsverfahrens könnte in 2024 der Betrieb aufgenommen werden.

Nach den Ergebnissen des Fachgutachtens zum Arten- und Biotopschutz und nach Beurteilung der Naturschutzbehörden kann der Deponiebetrieb wiederaufgenommen werden. Die Empfehlungen bzw. Auflagen (Anlage 3) werden im Verfahren und bei den Ausbauplanungen berücksichtigt.

3. Fazit

Die Deponie Konstanz-Dorfweiher befindet sich aktuell mit planfestgestellten Restvolumen in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde in Reservehaltung (Ablagerungen sind vorübergehend ausgesetzt).

Nach den deponiebautechnischen Nachweisen und nach Beurteilung des Fachgutachtens zum Artenund Biotopschutz ist ein Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher mit bautechnischen Anforderungen nach der Deponieverordnung weiterhin möglich.

Die Deponie eignet sich mit einer Zwischenabdichtung über die gesamte noch nicht verfüllte Oberfläche zur Deponie der Deponieklasse (DK) II und gewährleistet für über 20 Jahre eine Entsorgungssicherheit für mineralische Bauabfälle der Deponieklassen I und II.

Zur Erstellung der Genehmigungsplanung ist ein externes Fachingenieurbüro (Deponiebau) zu beauftragen. Die Ingenieurleistungen sind aufgrund fehlendem Fachpersonal nicht vom Abfallwirtschaftsbetrieb zu leisten.

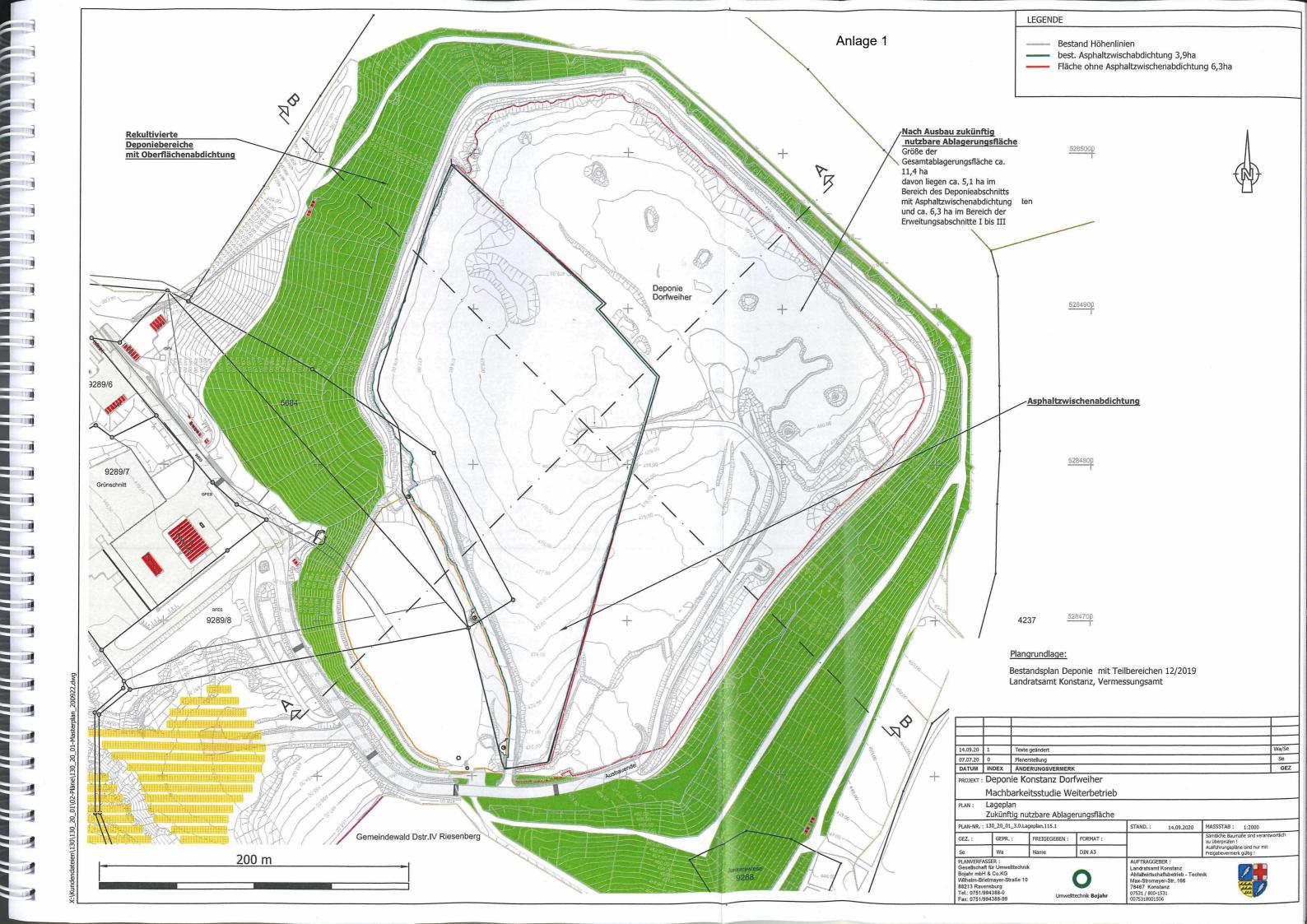
Die Ingenieurleistungen hierfür, sowie für die anschließende Ausführungsplanung und örtliche Bauüberwachung des ersten Bauabschnittes liegen über dem Schwellenwert (ca. 680.000 EUR brutto) und sind europaweit auszuschreiben. Vorgeschlagen wird, diese Leistungen in einem zweistufigen Verfahren auszuschreiben.

Finanzielle Auswirkungen

Investitions- und Finanzplanung: Genehmigungs- und Bauplanung erster Bauabschnitt 2021-2024 mit rund 6,6 Mio. EUR. Der Finanzierungsbedarf ist nach Erfordernis im Finanzplan einzustellen.

Anlagen

- Anlage 1 Lageplan nutzbare Ablagerungsfläche
- Anlage 2 Kostenplan Ausbau Weiterbetrieb
- Anlage 3 Empfehlung Fachgutachten Arten- und Biotopschutz
- Anlage 4 Beschreibung Deponieklassen
- Anlage 5 Offener Brief der Entsorger, Abbruch- und Tiefbauunternehmer



11. Kostenplan für den Ausbau zum Weiterbetrieb

Für die Realisierung der Zwischenabdichtung in drei Bauabschnitte wird unter Berücksichtigung des Zeitplanes aus Kap. 10 von folgendem Zahlungsplan ausgegangen:

Leistung MFA	von	bis	Kosten [€] netto +++
Entwurfs- / Genehmigungs-	04/2021	10/2021	350.000
planung			
Genehmigung It. RP	10/2021	10/2022 +	50.000
Ausführungsplanung	10/2022	03/2023	100.000
Ausschreibung MFA BA I	03/2023	06/2023	35.000
Vergabe MFA BA I	06/2023	11/2023	10.000
Bau MFA BA I	11/2023	11/2024	
Baukosten (1/3 aus Anl. 3)			4.612.000
Bauoberleitung			40.000
Fremdüberwachung			230.000
Örtliche Bauüberwachung			118.000
Ausschreibung MFA BA II	03/2030 ++	06/2030	35.000
Vergabe MFA BA II	06/2030	11/2030	10.000
Bau MFA BA II	11/2030	11/2031	
Baukosten (1/3 aus Anl. 3)			4.612.000
Bauoberleitung			40.000
Fremdüberwachung			230.000
Örtliche Bauüberwachung			118.000
Ausschreibung MFA BA III	03/2037 ++	06/2037	35.000
Vergabe MFA BA III	06/2037	11/2037	10.000
Bau MFA BA III	11/2037	11/2038	
Baukosten (1/3 aus Anl. 3)			4.612.000
Bauoberleitung			40.000
Fremdüberwachung			230.000
Örtliche Bauüberwachung	是不是不可能		118.000
Gesamtsumme netto +			15.500.000

Abhängig von der Art des Genehmigungsverfahrens

^{..++} Abhängig von Menge des zu deponierenden Abfalls (s. Kap. 9.2)

^{..+++} Abhängig von der zukünftigen Kostenentwicklung (Preissteigerungen unberücksichtigt)

Landratsamt Konstanz – Abfallwirtschaftsbetrieb - Weiterbetrieb der Deponie Konstanz Relevanzbegehung zum Arten und Biotopschutz

Endbericht Oktober 2020



5. Fazit und Bewertung

Die auf dem Deponiegelände festgestellten **Pflanzenarten** sind fast durchweg in der Kulturlandschaft weit verbreitet und häufig. Keine wird in der Roten Liste oder der Vorwarnliste der Höheren Pflanzen Baden-Württembergs geführt, **keine ist gesetzlich streng oder besonders geschützt**.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 13 streng geschützte Tierarten sicher festgestellt; Von sechs weiteren Fledermausarten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen. Zwölf dieser Arten nutzen das Plangebiet lediglich als Nahrungshabitat bzw. kommen nur kleinflächig in den bewaldeten Bereichen am Rande des Gebietes vor (Springfrosch). Von Bedeutung ist das verbreitete Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse. Diese besiedelt weite Teile des offenen und halboffenen Deponiegeländes. Auch hier liegen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Als sog. "wertgebende" Vogelarten mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht wurden innerhalb des Deponiegeländes der **Neuntöter** (voraussichtlich 2-3 Brutpaare), die **Goldammer** und der **Sumpfrohrsänger** (ebenso voraussichtlich 2-3 Brutpaare) festgestellt. Innerhalb der Vorhabenfläche liegen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Arten (im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vor.

Die Vorkommen der Zauneidechse und der wertgebenden Vogelarten konzentrieren sich auf die Randbereiche, der zentrale Deponieteil weist keine Fortpflanzungsund Ruhestätten wertgebender Arten auf.

Unter Berücksichtigung der o.g. Empfehlungen liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Ausschlusskriterien gegen eine Wiederaufnahme des Deponiebetriebes vor. Eine abschließende arten- und naturschutzrechtliche Bewertung kann erst nach Vorliegen eines Betriebsplanes abgegeben werden, welcher die o.g. Punkte weitestgehend berücksichtigt. Die abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

aufgestellt:

Konstanz, den 23.10.2020

P habled

P. Mühleck

Beschreibung Deponieklassen

Deponie der Klasse 0:

unbelasteter Erdaushub und Bodenbestandteile – z.B. Boden, Beton, Steine, Sand, Ton

<u>Hinweis:</u> Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial wird überwiegend zur Rekultivierung und Verfüllung von Kiesgruben und Steinbrüchen verwendet.

Deponie der Klasse I:

mäßig belastete nicht gefährliche Abfälle mit geringem Schadstoffgehalt - z.B. Erdaushub, Dämm- oder Isoliermaterial, Verbundmaterialien (Heraklith-/Rigipsplatten), Estriche sowie Abfälle aus Bauund Abrissmaßnahmen, die nicht als Recycling-Baustoffe verwendet werden können.

Deponie der Klasse II:

belastete nicht gefährliche Abfälle - z.B. Ablagerung von vorbehandeltem Hausmüll (Schlacken), verunreinigte Bauabfälle, Straßenaufbruch, Bitumengemische, asbesthaltige Abfälle/Baustoffe, Kaminsteine, Rost- und Kesselaschen, Gleisschotter.

Die Entsorger, Abbruch- und Tiefbauunternehmer des Landkreises Konstanz

An den Landrat Herrn Frank Hämmerle, an die Kreisrätinnen und Kreisräte

Deponienotstand

Sehr geehrter Herr Landrat Hämmerle, sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landkreis Konstanz entzieht sich seit vielen Jahren seiner gesetzlichen Verpflichtung!

Dies kann so nicht hingenommen werden!

Der Landkreis Konstanz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist laut Gesetz dazu verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung anzunehmen. Dies ergibt sich ausfolgenden gesetzlichen Grundlagen:

- → § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung dem öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.
- → § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG):

 Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen.
- → § 16 Landesabfallgesetz (LAbfG):

 Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle.
- → Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz:

 Gemäß § 2 betreibt der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 nach KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtungen.

Wir möchten Sie auf diesem Wege über die akuten Missstände hinsichtlich der Entsorgungsmöglichkeiten in unserem Landkreis informieren.

Gleichzeitig beantragen wir die möglichst umgehende Wiederinbetriebnahme der Deponie Dorfweiher als DK II Deponie mit Monobereichen für Asbest und KMF.

Es fallen jährlich große Mengen an verunreinigtem Erdreich und nicht verwertbarem Bauschutt wie z.B. Ytong, Bims, Schlacke, Asbest, KMF, Rigips usw. an.

Der Entsorgungsnotstand ist immens. Wir stehen mit dem Rücken an der Wand. Seit Jahren müssen unsere Unternehmen für sämtliche Abfälle zur Beseitigung Entsorgungsmöglichkeiten in anderen Landkreisen suchen. Einige DK I Deponien in unmittelbarer Umgebung weigern sich bereits jetzt schon Abfälle anzunehmen. Somit sind wir gezwungen, diese zu überhöhten Preisen auf DK II Deponien zu entsorgen.

Durch den anhaltenden Bauboom sind diese Mengen in den letzten Jahren wesentlich gestiegen. Bauen auf der grünen Wiese ist im Normalfall nicht mehr möglich. Die Zahl der durchzuführenden Abbruchmaßnahmen ist deshalb stark gestiegen. Dies belastet gerade junge Familien mit Kindern sehr, da zusätzlich zu den Baukosten noch die erhöhten Entsorgungskosten des Abbruchs hinzukommen.

Die von uns derzeit genutzten Deponiemöglichkeiten in anderen Landkreisen gehen jedoch zu Neige. Uns wurde klar und unmissverständlich dargelegt, dass Abfälle aus dem Landkreis Konstanz nicht mehr erwünscht sind!

Bisher haben unsere Unternehmen immer eigenständig nach Möglichkeiten der Entsorgung auf Deponien in anderen Landkreisen gesucht und gefunden, auch wenn dies in letzter Zeit immer schwieriger wurde.

Wenn jetzt aber wie angekündigt diese Entsorgungsmöglichkeiten entfallen, bricht die Bau- und Entsorgungsbranche zusammen. Die Folgen wären gravierend und für die gesamte Wirtschaft in unserem Landkreis spürbar!

Zudem muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Transportwege so kurz wie möglich gehalten werden. Gerade in Anbetracht der aktuellen Diskussion bezüglich dem Ausstoß von Dieselmotoren muss es dem Landkreis ein dringendes Anliegen sein, im Sinn der Luftreinhaltung die Emissionen so gering wie möglich zu halten.

Deshalb fordern wir Ihre tatkräftige Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Die betroffenen Unternehmen des Landkreises Konstanz (siehe Unterschriftenlisten im Anhang)